

Regierungsratsbeschluss

vom 2. November 2020

Nr. 2020/1523

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2020 55. Änderung: Honoraransprüche - Streichung von § 257 GAV

1. Ausgangslage

Mit § 257 GAV wird geregelt, dass auf eine Oberärztin oder einen Oberarzt sowie auf eine Assistenzärztin oder einen Assistenzarzt Honoraransprüche entfallen, falls in Vertretung der Chefärztin oder des Chefarztes Privatpatienten behandelt werden oder dessen Stellvertretung in der Privatpraxis wahrgenommen wird.

Grundlage für die Möglichkeit der Chef- und Leitenden Ärztinnen und Ärzte einerseits zur Führung einer Privatpraxis und andererseits zur Erwirtschaftung von Honoraren bei der Behandlung von Privatpatienten sind die allgemeinen Anstellungsbedingungen für Chef- und Leitende Ärztinnen und Ärzte der Solothurnischen Spitäler, die Teil des individuellen Anstellungsvertrages sind.

2. Verhandlung in der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO)

2.1 Erwägungen

Die allgemeinen Anstellungsbedingungen für Chef- und Leitende Ärztinnen und Ärzte der Solothurnischen Spitäler sind per 1. Juli 1985 in Kraft getreten. Die Anstellungsbedingungen wurden in den letzten rund drei Jahren überarbeitet und mit Beschluss des Verwaltungsrates vom 10. Juli 2019 per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Mit dem Inkrafttreten der neuen Allgemeinen Anstellungsbedingungen entfällt für die Chef- und Leitenden Ärztinnen und Ärzte ein Anspruch auf Honorar bei der Behandlung von Privatpatienten sowie auch der Anspruch auf Führung einer Privatpraxis.

Den bestehenden Oberärztinnen und Oberärzten sowie den Assistenzärztinnen und Assistenzärzten, welche bisher Honorarzahlen erhalten haben, werden im Sinne einer Kompensationsmassnahme und gestützt auf § 240 Bst. b GAV in Verbindung mit § 19 Bst. k der Personalrechtsverordnung vom 25. Juni 2007 (PRV; BGS 126.31) individuelle Erhöhungen der Grundlöhne gewährt. Damit steht der Solothurner Spitäler AG auch für zukünftige Anstellungen ein geeignetes Instrument zur Verfügung, welches marktgerechte beziehungsweise konkurrenzfähige Löhne ermöglicht.

2.2 Aufhebung von § 257 GAV

Gestützt auf die neuen Allgemeinen Anstellungsbedingungen der Solothurner Spitäler AG erweist sich daher die Regelung in § 257 GAV als obsolet, weshalb dessen Aufhebung beantragt wird.

§ 257 GAV wird aufgehoben.

3. Verhandlungsergebnis und Antrag der GAVKO

Die GAVKO hat über die Aufhebung von § 257 GAV verhandelt und sich am 18. August 2020 auf die Aufhebung geeinigt. Die GAVKO beantragt dem Regierungsrat, der Änderung zuzustimmen. Unabhängig davon möchte die Arbeitnehmervertretung der GAVKO Gespräche mit der Solothurner Spitäler AG darüber führen, wie die bisher individuellen Regelungen durch ein transparentes neues System ersetzt werden könnten.

4. Verfahren zur Änderung des GAV

Die in Ziffer 2 hiervor beschriebene von der GAVKO einvernehmlich beschlossene Änderung des GAV bedarf der Zustimmung des Regierungsrates und der fünf vertragsschliessenden Personalverbände. Das Personalamt wird das Zustimmungsverfahren einleiten, sobald der Regierungsrat der vorliegenden Änderung zugestimmt hat.

5. Beschluss

- 5.1 Der von der GAVKO einvernehmlich ausgehandelten Änderung des Gesamtarbeitsvertrages wird zugestimmt.
- 5.2 Der Gesamtarbeitsvertrag soll mit Wirkung ab 1. Januar 2021 geändert werden.
- 5.3 Das Personalamt wird beauftragt, das Zustimmungsverfahren einzuleiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt (2)

GAVKO (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Personalverbände (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)